

Gleichzeitige Erfüllung von Beitragszeit und Befreiungsgrund

Art. 23 Abs. 2^{bis} AVIG; Art. 40c AVIV

- C17** Weist eine versicherte Person genügend Beitragszeit nach und erfüllt sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung nach Art. 14 Abs. 1 AVIG, berechnet sich der versicherte Verdienst aus dem erzielten Lohn und dem auf den Verhinderungsgrad umgerechneten massgebenden Pauschalansatz. Voraussetzung ist, dass der bisherige Beschäftigungsgrad und der Verhinderungsgrad zusammen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

Der Verhinderungsumfang darf nur soweit berücksichtigt werden, als dass er zusammen mit dem Beschäftigungsgrad 100 % nicht übersteigt.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_318/2011 vom 22.3.2011 (Die Vorbereitung zur Anwaltsprüfung bietet - neben gleichzeitiger Erfüllung der Beitragszeit - Anlass zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit)

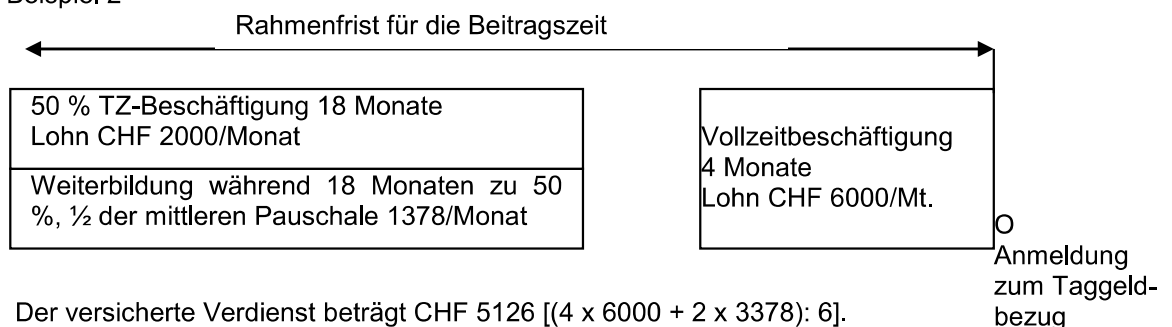
- C18** *C18 gestrichen*

- C19** Nach dem Bezug von 90 Taggeldern (bzw. 180 Taggeldern) sinkt der versicherte Verdienst auf die Höhe des massgebenden Lohnes der beitragspflichtigen Beschäftigung, d. h. der Anteil Pauschalansatz fällt weg.

⇒ Beispiel 1

Eine versicherte Person ist infolge Ausbildung während mehr als 12 Monaten zu 40 % verhindert einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Gleichzeitig übt sie zu 30 % eine beitragspflichtige Beschäftigung aus. Vorliegend kann kein Befreiungsgrund anerkannt werden, da der bisherige Beschäftigungsgrad und der Verhinderungsgrad zusammen nicht einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Der versicherte Verdienst berechnet sich ausschliesslich aufgrund der beitragspflichtigen Beschäftigung.

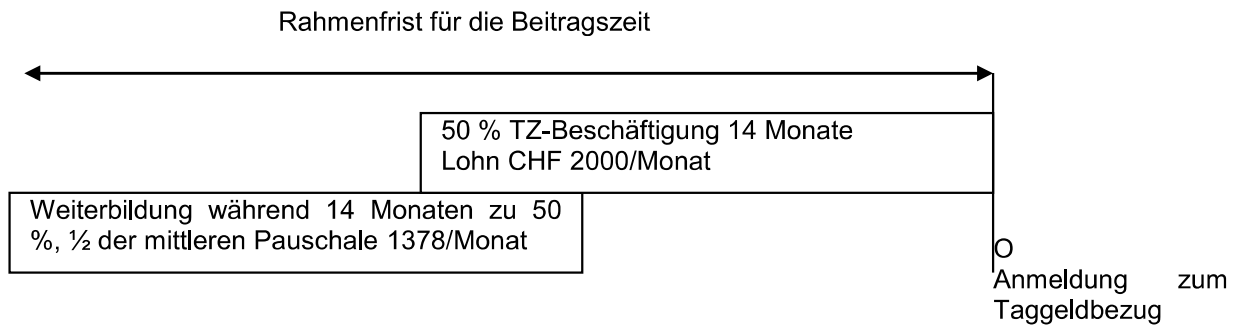
⇒ Beispiel 2



Der versicherte Verdienst beträgt CHF 5126 [(4 x 6000 + 2 x 3378): 6].

Nach Bezug von 90 Taggeldern sinkt der vV auf CHF 4667 [(4 x 6000 + 2 x 2000): 6].

⇒ Beispiel 3



Es erfolgt keine Mischrechnung. Die versicherte Person hätte während den ersten 8 Monaten der Weiterbildung im Umfang von 50 % einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgehen können, weshalb kein Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 AVIG vorliegt. Der vV ergibt sich aus der TZ-Beschäftigung und beträgt CHF 2000.

⇒ Beispiel 4

Eine versicherte Person übt seit mehreren Jahren neben ihrem Hochschulstudium eine beitragspflichtige Teilzeitbeschäftigung von 12 Wochenstunden zu einem Monatslohn von CHF 1200 aus. Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums meldet sie sich zum Taggeldbezug an.

Berechnung des versicherten Verdienstes:

Beitragspflichtiges Einkommen aus 12 Std./Woche	CHF 1200
Anteil Pauschalansatz (28/40* von CHF 3320)	CHF 2324
Versicherter Verdienst	CHF 3524

*Die betriebliche Normalarbeitszeit beim Teilzeitarbeitgeber betrug 40 Std./Woche

- C20** Führt die versicherte Person ihre Teilzeitbeschäftigung nach Wegfall des Verhinderungsgrundes fort, wird das daraus erzielte Einkommen als Zwischenverdienst angerechnet.
- C21** Vorliegende Berechnungsweise findet ebenfalls Anwendung auf beitragsbefreite Personen, die aufgrund eines Ereignisses nach Art. 14 Abs. 2 AVIG gezwungen sind, ihre Erwerbstätigkeit zu erweitern. Der bisherige Beschäftigungsgrad und der gewünschte Umfang der Erweiterung müssen zusammen nicht einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen (EVG C 61/02 vom 19.2.2003).